Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 36.

(Nr. 11790.) Gesetz, betreffend Änderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184). Vom 4. Juli 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph.

§ 55 Satz 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184) erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts werden um ein Viertel erhöht, wenn sich ein Beteiligter in einer fremden im Gerichtsbezirke nicht gebräuchlichen Sprache erklärt.

Berlin, den 4. Juli 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Südekum. Heine. Reinhardt. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11791.) Gesetz zur Änderung des Warenhaussteuergesetzes vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294). Vom 17. Juli 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph.

Dem § 1 des Warenhaussteuergesetzes vom 18. Juli 1900 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

Unternehmungen, denen die Befreiungsvorschrift des § 36 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779) zusteht, sind vom 1. April 1919 an mit ihrem gesamten Umsatz von der Warenhaussteuer freizulassen.

Berlin, den 17. Juli 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Südekum. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11792.) Gesetz über die Sicherung der Bewirtschaftung von Fischgewässern. Vom 18. Juli 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat heute folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Jeder zur Nutzung der Fischerei in einem Binnengewässer Berechtigte ist im Interesse der Volksernährung verpflichtet, dieses Gewässer zu Fischereizwecken ausgiebig auszunutzen.

§ 2.

Die Fischereibehörde ist nach näherer Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten befugt, zur Nutzung der Fischerei in Binnengewässern Berechtigte mit bestimmter Frist zu einer Erklärung darüber aufzufordern, wie sie ihre Berechtigung ausüben wollen, insbesondere inwieweit und warum ihre Gewässer unbewirtschaftet bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bewirtschaftung ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Das Eingreifen der Fischereibehörde ist jedoch unzulässig bei geschlossenen Gewässern bis zu einem Hektar, die als zu Gehöften, Gärten oder Parkanlagen gehörig anzusehen sind.

§ 3.

Können die Nutzungsberechtigten nicht erreicht werden, oder beantworten sie die Aufforderung nicht, oder wollen sie eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung nicht übernehmen, oder können sie die Möglichkeit einer solchen nicht glaubhaft machen, oder verzögern sie die Ausführung in unwirtschaftlicher Weise, so ist die Fischereibehörde nach Anhörung des Provinzial- (Bezirks-) Fischereivereins oder einer

sonstigen von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bestimmenden Fischerorganisation sowie der Gemeindevertretung befugt, die Nutzung der Fischgewässer mit Zubehör ganz oder zum Teil den Berechtigten zu entziehen und als deren Vertreter Dritten im Wege des öffentlichen Ausgebotes gegen angemessenen Entgelt zu übertragen. Sie kann auch namens der Fischereiberechtigten die Bildung selbständiger Fischereibezirke betreiben (§§ 89 bis 91 des Preußischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916, Gesetzsamml. S. 55).

§ 4.

(1) Gegen die Verfügung der Fischereibehörde ist binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von zwei Wochen die Beschwerde bei dem Bezirksausschuß zulässig.

(2) Zuständig ist der Bezirksausschuß der Regierung, in deren Bezirk das Fischereirecht auszuüben ist. Kommen mehrere Regierungsbezirke in Betracht, so bestimmt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Bezirksausschuß.

(3) Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist in derselben Frist die weitere Beschwerde beim Landeswasseramte zulässig.

(4) Die weitere Beschwerde steht auch der Fischereibehörde zu.

§ 5.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last, der Nutzungsberechtigte hat jedoch die Kosten der Beschwerde und der weiteren Beschwerde zu tragen, soweit er unterliegt.

§ 6.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 18. Juli 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Braun. Südekum. Heine. Reinhardt.
am Zehnhoff. Oeser.

(Nr. 11793.) Verordnung, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Essen-Borbeck und Oberhausen. Vom 2. August 1919.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Erweiterung der Stadtkreise Essen usw. vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 59) und des § 5 des Gesetzes zur vor-

läufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 (Gesetzsamml. S. 53) verordnen wir, was folgt:

§ 1.

Derjenige Teil der früheren Gemeinde Borbeck, der gemäß § 2 des Gesetzes vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 59) mit dem Stadtkreis Oberhausen vereinigt ist, wird unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Essen-Borbeck dem Bezirke des Amtsgerichts Oberhausen zugelegt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1919 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Südekum. am Zehnhoff.
Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11794.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 41) über die Ergänzung der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914. Vom 5. August 1919.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) erlassenen Verordnung vom 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 41) über die Ergänzung der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914 hat die verfassunggebende Preußische Landesversammlung die Genehmigung erteilt.

Berlin, den 5. August 1919.

Das Staatsministerium.

Hirsch. Fischbeck. Südekum. am Zehnhoff.
Oeser. Stegerwald.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.